

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/124. Menschenrechte in der Rechtspflege

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/181 vom 22. Dezember 1995 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1996/32 der Menschenrechtskommission vom 19. April 1996²⁹³ und ihrem Beschluß 1997/106 vom 11. April 1997²⁹⁴ über die Menschenrechte in der Rechtspflege, insbesondere die Menschenrechte von in Haft befindlichen Kindern und Jugendlichen,

eingedenk der in den Artikeln 3, 5, 9 und 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁹⁵ verankerten Grundsätze sowie der einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle²⁹⁶, insbesondere des Artikels 6 des Paktes, in dem es ausdrücklich heißt, daß niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf und daß wegen strafbarer Handlungen, die von Jugendlichen unter achtzehn Jahren begangen worden sind, nicht die Todesstrafe verhängt werden darf,

sowie eingedenk der in dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁹⁷, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁹⁸ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes²⁹⁹ verankerten einschlägigen Grundsätze,

in Anbetracht des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁰⁰, insbesondere der Verpflichtung der Staaten, Männer und Frauen in allen Phasen von Gerichts- und Strafverfahren gleich zu behandeln,

insbesondere unter Hinweis auf Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, wonach jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird,

unter Hinweis auf die zahlreichen internationalen Normen im Bereich der Rechtspflege,

mit Genugtuung über die Aktionsleitlinien betreffend Kinder im Strafjustizsystem³⁰¹, namentlich die Einrichtung einer Gruppe für die Koordinierung der technischen Beratung und Hilfe in der Jugendrechtspflege,

sowie mit Genugtuung über die wichtige Arbeit, die die Menschenrechtskommission und die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege leisten, und betonend, wie wichtig die Koordinierung der unter ihrer Zuständigkeit durchgeführten Tätigkeiten ist,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der Regionalkommissionen, Sonderorganisationen und Institute der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der einzelstaatlichen Berufsverbände, die sich mit der Förderung der Normen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet befassen,

sich dessen bewußt, daß in Anbetracht der prekären Lage von in Haft befindlichen Kindern und Jugendlichen sowie Frauen und Mädchen besondere Wachsamkeit erforderlich ist,

1. *erklärt erneut*, daß es wichtig ist, daß alle die Menschenrechte in der Rechtspflege betreffenden Normen der Vereinten Nationen voll und wirksam angewandt werden;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*, alles zu tun, um für wirksame Mechanismen und Verfahren auf dem Gebiet der Gesetzgebung und auf anderen Gebieten sowie für ausreichende Finanzmittel zu sorgen, damit die volle Anwendung dieser Normen gewährleistet ist;

3. *bittet* die Regierungen, allen Richtern, Anwälten, Staatsanwälten, Sozialarbeitern und anderen in Betracht kommenden Berufsgruppen, namentlich Polizei- und Einwanderungsbeamten, eine unter anderem auch den Faktor Geschlecht berücksichtigende Fortbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendrechtspflege, angedeihen zu lassen;

4. *bittet* die Staaten, von der technischen Hilfe Gebrauch zu machen, die von den Programmen der Vereinten Nationen für technische Hilfe angeboten wird, um ihre einzelstaatliche Kapazität und ihre Infrastruktur auf dem Gebiet der Rechtspflege zu stärken;

5. *bittet* die internationale Gemeinschaft, auf Ersuchen um finanzielle und technische Hilfe zur Verbesserung und Stärkung der Rechtspflege wohlwollend zu reagieren;

6. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die systemweite Koordinierung auf dem Gebiet der Rechtspflege, insbesondere zwischen den Programmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, zu verstärken;

²⁹³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁹⁴ Ebd., 1997, *Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt B.

²⁹⁵ Resolution 217 A (III).

²⁹⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage und Resolution 44/128, Anlage.

²⁹⁷ Resolution 39/46, Anlage.

²⁹⁸ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²⁹⁹ Resolution 44/25, Anlage.

³⁰⁰ Resolution 34/180, Anlage.

³⁰¹ Resolution 1997/30 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

7. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie die Mechanismen der Menschenrechtskommission und ihrer Nebenorgane, namentlich die Sonderberichterstatler, Sonderbeauftragten und Arbeitsgruppen *auf*, Fragen im Zusammenhang mit der wirksamen Förderung der Menschenrechte in der Rechtspflege auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen und nach Bedarf konkrete diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten, namentlich Vorschläge für Maßnahmen zur Bereitstellung Beratender Dienste und technischer Hilfe;

8. *bittet* die Menschenrechtskommission und die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege eng miteinander abzustimmen;

9. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/125. Stärkung der Rechtsstaatlichkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Mitgliedstaaten sich mit der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁰² verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

in der festen Überzeugung, daß der Herrschaft des Rechts, wie in der Erklärung betont wird, wesentliche Bedeutung für den Schutz der Menschenrechte zukommt und ihr daher weiterhin die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft gelten sollte,

davon überzeugt, daß die Staaten im Rahmen ihrer eigenen innerstaatlichen Rechts- und Justizsysteme geeignete zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Rechtsbehelfe gegen Menschenrechtsverletzungen vorsehen müssen,

in Anerkennung der bedeutsamen Rolle, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen zur Stärkung der rechtsstaatlichen Institutionen spielen kann,

eingedenk dessen, daß die Generalversammlung den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 unter anderem damit beauftragt hat, Beratende Dienste sowie technische und finanzielle Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte bereitzustellen, die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte zu verstärken und die im gesamten System der Vereinten Nationen entfalteten Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren,

unter Hinweis auf die Empfehlung der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte, im Rahmen der Vereinten Nationen ein umfassendes Programm zu schaffen, das den Staaten bei der Aufgabe des Aufbaus und der Stärkung angemessener nationaler Strukturen behilflich sein soll, die sich unmittelbar auf die allgemeine Einhaltung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit auswirken³⁰³,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/96 vom 12. Dezember 1996 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1997/48 der Menschenrechtskommission vom 11. April 1997³⁰⁴,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁰⁵;

2. *würdigt* die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte unternimmt, um mit den begrenzten ihm zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen seinen ständig zunehmenden Aufgaben nachzukommen;

3. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die knappen Mittel, die dem Amt des Hohen Kommissars für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen;

4. *stellt fest*, daß das Programm der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte nicht über genügend Mittel verfügt, um maßgebliche finanzielle Unterstützung für einzelstaatliche Projekte bereitzustellen, die eine unmittelbare Wirkung auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in Ländern haben, die sich diesen Zielen zwar verschrieben haben, sich jedoch wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegenübersehen;

5. *bekräftigt*, daß das Amt des Hohen Kommissars nach wie vor die Koordinierungsstelle für die systemweiten Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Menschenrechten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit ist;

6. *begrüßt* die Vertiefung des von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte eingeleiteten fortlaufenden Dialogs mit anderen zuständigen Organen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, die systemweite Koordinierung der auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit gewährten Hilfe zu verstärken;

7. *ermutigt* die Hohe Kommissarin, diesen Dialog fortzusetzen und dabei zu berücksichtigen, daß neue Synergien mit anderen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen erkundet werden müssen, mit dem Ziel, mehr finanzielle Hilfe für die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu beschaffen;

³⁰³ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 69.

³⁰⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁰⁵ A/52/475.

³⁰² Resolution 217 A (III).